



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerh. noch 15 M. vierteljährlich. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeige: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 30 % Zuschlag. Beslagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 163 (N. 110).

Leipzig, Sonnabend den 15. Juli 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des vom Deutschen Reichstag am 18. Mai 1922 angenommenen Gesetzes hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika in einer Proklamation die Gegenseitigkeit des Urheberrechtes festgestellt. Nach Mitteilung des deutschen Auswärtigen Amtes ist anzunehmen, daß der Ablauf der Frist von 15 Monaten für Anmeldung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 2. Juli 1921 erschienenen Werke erst am 2. Oktober d. J. abläuft. Das Amerika-Institut übernimmt daher auch noch Anmeldungen solcher Werke, für welche die in der Bekanntmachung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 27. Mai d. J. festgesetzte Frist nicht gewahrt ist, kann aber eine Gewähr für die rechtzeitige Anmeldung in den Vereinigten Staaten (2. Oktober) dieser später angemeldeten Werke nicht übernehmen. Die Firma Breitkopf & Härtel vermittelt von jetzt ab keinerlei Eintragungen mehr.

Infolge der sprunghaften Entwertung der Mark kann ein Umrechnungskurs für den Dollar nicht mehr genannt werden. Es wird gebeten, den Betrag von einem Dollar in der Währung der Vereinigten Staaten zu überweisen zuzüglich eines Betrages von \$ 0,10 zur Bestreitung der Unkosten des Amerika-Instituts für Schreibkräfte, Verwaltung und Baden der Bücher, Transportkosten, Bankspesen usw., also zusammen \$ 1,10. Die Überweisung des Betrages erfolgt am besten durch Bankvermittlung an die Bank des Amerika-Instituts, Gebr. Arnhold, Berlin W. 56, Französische Straße 33.

Für die bereits eingezahlten Beträge an das Amerika-Institut und Breitkopf & Härtel in Leipzig haben beide Stellen umgehend Dollarnoten gekauft. Sie werden, soweit die Beträge dem Dollarkurs zur Zeit des Dollarkaufs nicht entsprachen, die Valutadifferenz unmittelbar von den Einzählern nachfordern.

Nach diesen für die nachträgliche Anmeldung gegebenen Richtlinien ist von nun an auch die Anmeldung der nach dem 2. Juli 1921 erschienenen Werke zu behandeln.

Anmeldeformulare sind für 0,50 Mark je Stück beim Amerika-Institut, Berlin N. W. 7, Universitätsstraße 8, erhältlich.

Leipzig, den 14. Juli 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Die 79. ordentliche Hauptversammlung des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler am 9. Juli 1922 zu Königswinter faßte einstimmig folgende Entschlüsse:

I. Den zunehmenden Anzeigen der Verleger Preise freibleibend, maßgebend der am Lieferungs-tage gültige Preis kann das Sortiment nicht länger stillschweigend gegenüberstehen. Auf diesem Wege macht der Verlag ein Lagerhalten für den Sortimenter glatt unmöglich. Ein Verkauf der Lagerbestände zu Preisen, die nicht einmal eine Wiederbeschaffung aus dem Erlöse gestatten, muß in kürzester Frist zum Zusammenbruch führen. Der einfachste Begriff von Treu und Glauben im geschäftlichen Leben verlangt, daß erhöhte Preise erst nach gehöriger Bekanntmachung unter Wahrung einer angemessenen Frist in Kraft treten.

Die Geschäftsstelle des Kreisvereins wird beauftragt, die ihr bekanntwerdenden Fälle und zugehenden Meldungen von unterlassener, ungenügender oder verspäteter Bekanntgabe

von Preisänderungen listenmäßig zusammenzustellen und den Mitgliedern durch Rundschreiben monatlich zur Kenntnis zu bringen, um die Sortimenter in den Stand zu setzen, sich vor den zerstörenden Folgen solcher Rücksichtslosigkeit zu schützen.

II. Da erfahrungsgemäß Buchungsfehler weit häufiger auf Verleger- als auf Sortimenterseite vorkommen, sehen wir uns, insbesondere mit Rücksicht auf die Anzeige Münchener Verleger (Bbl. Nr. 150) gezwungen, für die Richtigstellung unberechtigter Mahnungen in Zukunft eine Gebühr von mindestens 5. — Mark zuzüglich des Postgeldes für den Brief zu berechnen. Selbstverständlich werden hiervon alle diejenigen Verlagsfirmen nicht betroffen, die, wie bisher im Geschäftsleben allgemein üblich, ihre geschäftlichen Unkosten selbst tragen.

Mülheim-Ruhr, den 10. Juli 1922.

Geschäftsstelle des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Dr. Klages, Syndikus.